



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Wahrung berechtigter Interessen

Nachtrag

Michael Elsener – Late Update

- Fantasie-Journalist Frank-Walter Froschmeier [Michael Elsener] bezeichnet Juso-Präsidentin Ronja Jansen als „Miss Juso“ und als „heiss“
- Ombudsmann Roger Blum gibt Jansen Recht. Sexismus falle unter das Diskriminierungsverbot, auch in einer Satiresendung.





Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv		
Rechtswidrigkeit	Ziel – Sozial erwünscht o. – (Grund)rechtlich geschützt Mittel – Subsidiarität – Proportionalität		BGE 127 IV 122 Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Universität
Zürich ^{UZH}

Mutmassliche Einwilligung

Nachtrag



Nachträgliche Billigung

- Sie fällen im Garten Ihres Nachbarn einen Baum ohne dessen Zustimmung.
- Nachbar dankt ihnen.
- Trotzdem Sachbeschädigungs-unrecht.
- Mangels Strafantrag jedoch keine Verurteilung möglich.





Nachträgliche Billigung

Art. 11a

1 In den Baumschutzgebieten ist das Fällen von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm bewilligungspflichtig. Ebenso benötigen Eingriffe im Kronenbereich oder am Wurzelwerk solcher Bäume, die sich wie eine Beseitigung auswirken oder eine solche notwendig machen, eine Bewilligung.

Bauordnung der Stadt Zürich

Bau- und Zonenordnung (BZO 2016)

Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 1991
mit Änderungen bis Stadtratsbeschluss vom 27. Februar 2019¹



Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut (?) – Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit – Urteilsfähigkeit – Aufklärung – keine Willensmängel Erklärung – Vor Eingriff – Widerrufbarkeit – Form	Kenntnis der Einwilligung	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			












Eingriff im Sinne UND/ODER im Interesse des Betroffenen

Fall 5: Darf dem hirntoten
Unfallopfer eine Niere für einen
beliebigen Empfänger
entnommen werden?





Eingriff im Sinne UND/ODER im Interesse des Betroffenen

Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
4. Nierenspende			
5. Unterlassen Reanimation			
6. Organentnahme bei Hirntoten			

Art. 8 Transplantationsgesetz – Voraussetzungen der Entnahme

1 Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn:

- a. sie vor ihrem Tod einer Entnahme zugestimmt hat;
- b. der Tod festgestellt worden ist.

2 Liegt keine dokumentierte Zustimmung oder Ablehnung der verstorbenen Person vor, so sind ihre nächsten Angehörigen anzufragen, ob ihnen eine Erklärung zur Spende bekannt ist.

3 Ist den nächsten Angehörigen keine solche Erklärung bekannt, so können Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden, wenn die nächsten Angehörigen einer Entnahme zustimmen. Sie haben bei ihrer Entscheidung den **mutmasslichen Willen** der verstorbenen Person zu beachten.

4 Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.

5 Der Wille der verstorbenen Person hat Vorrang vor demjenigen der nächsten Angehörigen.

6 Hat die verstorbene Person die Entscheidung über eine Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen nachweisbar einer Person ihres Vertrauens übertragen, so tritt diese an die Stelle der nächsten Angehörigen.

7 Eine Erklärung zur Spende kann abgeben, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

8 Der Bundesrat umschreibt den Kreis der nächsten Angehörigen.





Universität
Zürich ^{UZH}

Stellvertretende Einwilligung



Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. **Stellvertretende Einwilligung**
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer



Terri Schiavo

- Schwere Gehirnschädigung infolge Sauerstoffmangels
- 15 Jahre irreversibles Wachkoma (Apallisches Syndrom)
- Früher oft geäußerter Wunsch, bei unheilbarer Krankheit nicht künstlich am Leben erhalten zu werden.





Beschneidung von Knaben

- Beschneidung von 4-Jährigem durch Arzt.
- Auf Wunsch der Eltern aus religiösen Gründen (Angehörige islamischen Glaubens)
- Keine medizinische Indikation
- Kein Behandlungsfehler
- 2 Tage später: Notfallmässige Behandlung von Nachblutungen






Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis <ul style="list-style-type: none"> - Individualrechtsgut ← - Schranke: Leben/sKV Vertreter <ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit - Entscheidungszwang - Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) Vertretener <ul style="list-style-type: none"> - Urteilsunfähig - Mutm. im Sinne - Im obj. Interesse 	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Stellvertretende Einwilligung in Verletzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Körper - Vermögen - Freiheit <p>Keine stv. Einwilligung in Verletzung Allgemeiner Rechtsgüter</p> </div>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Stellvertretende Einwilligung


Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranke: Leben/sKV Vertreter - Zuständigkeit - Entscheidungszwang - Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) Vertretener - Urteilsunfähig - Mutm. im Sinne - Im obj. Interesse	<div data-bbox="1411 625 2262 1025" style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Einwilligungsschranke</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leben - Schwere Körperverletzung (str.) </div> 	
Schuld			

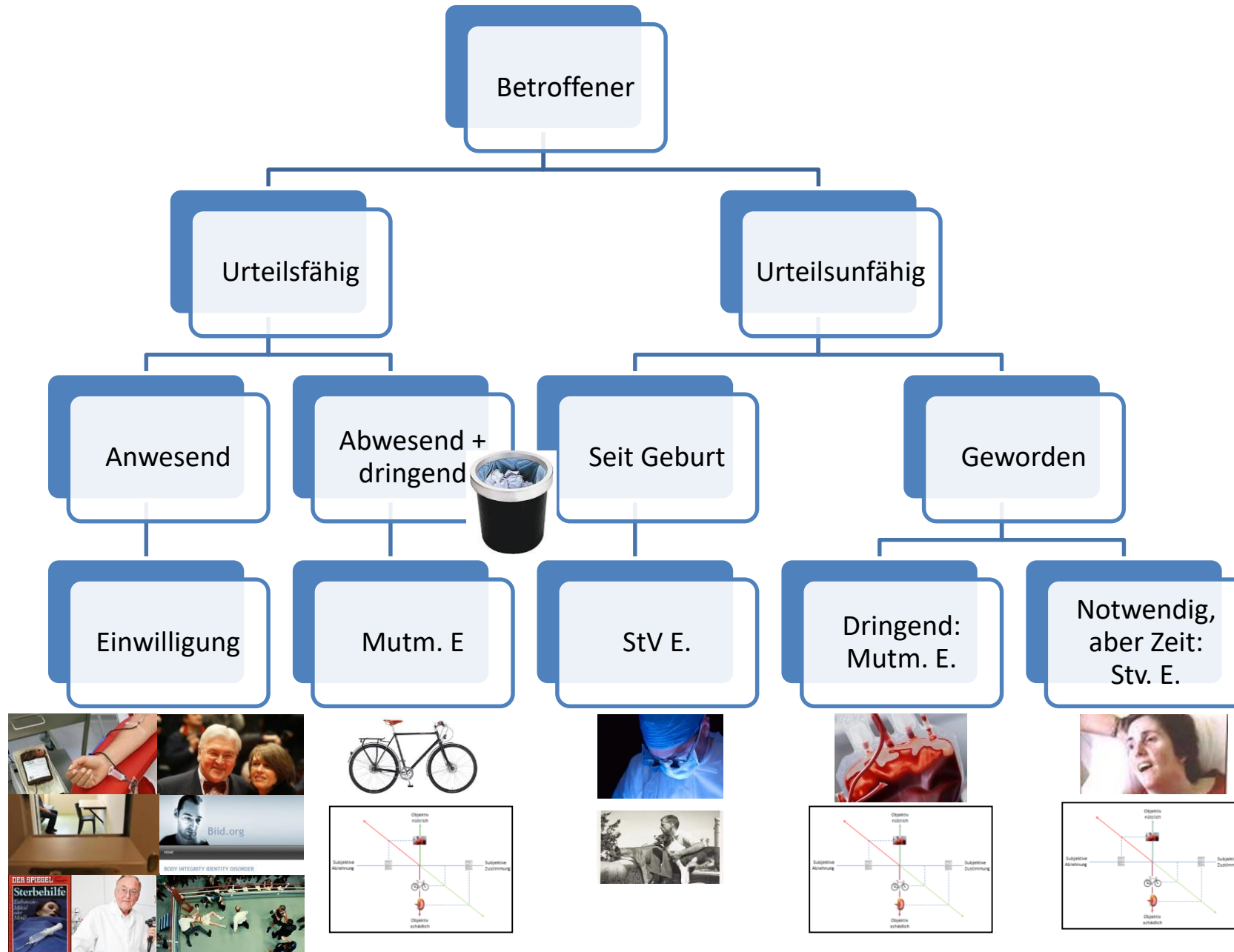


Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranke: Leben/sKV Vertreter - Zuständigkeit - Entscheidungszwang - Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) Vertretener - Urteilsunfähig - Mutm. im Sinne - Im obj. Interesse	Vertretung urteilsunfähiger Kinder 1. Eltern (Art. 304 I ZGB) 2. Beistand/Vormund (Art. 327a ZGB) Vertretung urteilsunfähiger Erwachsener (Art. 378 ZGB) 1. Patientenverfügung/Vorsorgeauftrag 2. Beistand 3. Ehegatte/eingetragene Partnerin 4. Hausgenosse/Betreuer 5. Nachkommen 6. Eltern 7. Geschwister	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranke: Leben/sKV Vertreter - Zuständigkeit - Entscheidungszwang - Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) Vertretener - Urteilsunfähig - Mutm. im Sinne - Im obj. Interesse		
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			





Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranke: Leben/sKV Vertreter - Zuständigkeit - Entscheidungszwang - Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) Vertretener - Urteilsunfähig - Mutm. im Sinne - Im obj. Interesse		
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranke: Leben/sKV Vertreter - Zuständigkeit - Entscheidungszwang - Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) Vertretener - Urteilsunfähig - Mutm. im Sinne - Im obj. Interesse	<div data-bbox="1406 629 2280 919" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><ul style="list-style-type: none">- Kinder- Geistig Behinderte- Bewusstlosigkeit (vorübergehend)- Demenz/Koma (dauernd)</div>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranke: Leben/sKV Vertreter - Zuständigkeit - Entscheidungszwang - Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) Vertretener - Urteilsunfähig - Mutm. im Sinne - Im obj. Interesse	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Urteilsunfähige Erwachsene</p> <p><i>Art. 9 BMK - Wünsche</i> Kann ein Patient ... seinen Willen nicht äussern, so sind seine früheren Wünsche zu berücksichtigen...</p> <p><i>Art. 8 BMK - Notfallsituation</i> ... jede Intervention, die im Interesse der betroffenen Person ist, umgehend erfolgen.</p> </div>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



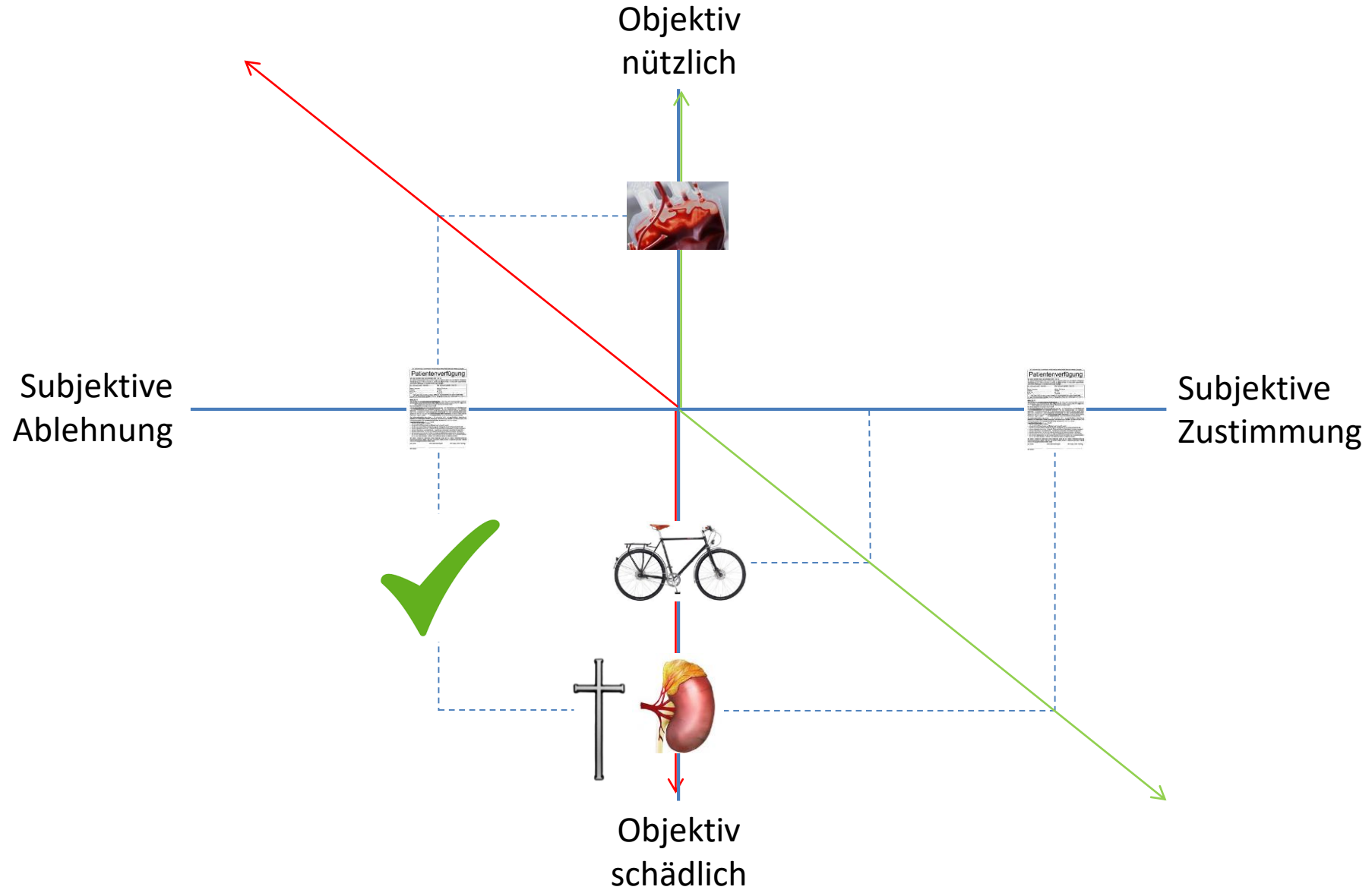
Terri Schiavo

Tod ist zwar nicht im objektiven Interesse Schiavos, doch kann hier auf ihren mutmasslichen Willen (frühere Wünsche) abgestellt werden.






Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1. Bluttransfusion			
2. Bluttransfusion Zeuge Jehowa			
3. Fahrradleihe			
4. Abschalten Ernährung			



Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranke: Leben/sKV Vertreter - Zuständigkeit - Entscheidungszwang - Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) Vertretener - Urteilsunfähig - Mutm. im Sinne - Im obj. Interesse	<div data-bbox="1421 625 2463 968" style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Urteilsunfähige Kinder</p>  <p>Art. 301 ZGB «Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung ...»</p> </div>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Wohl des Kindes

«Eltern können in die Verletzung ihres Kindes nur einwilligen, wenn dieses nicht urteilsfähig ist und wenn der Eingriff zum Wohle des Kindes geschieht.»



Der Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. April 2010 zum «Verbot von sexuellen Verstümmelungen», BBl 2010, 5669.



Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranke: Leben/sKV Vertreter - Zuständigkeit - Entscheidungszwang - Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) Vertretener - Urteilsunfähig - Mutm. im Sinne - Im obj. Interesse	– Kenntnis der Vertretereinwilligung – Wille , im Sinne des Betroffenen zu handeln	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Universität
Zürich ^{UZH}

Fall I

STRUNK v. STRUNK

Kentucky Court of Appeals

445 S.W.2d 145 (1969)



Stellvertretende Einwilligung



Arthur & Ava
Strunk

Stellvertretende
Einwilligung zur
Nierenentnahme



Tommy Strunk (28)
Tödliche Nierenkrankheit



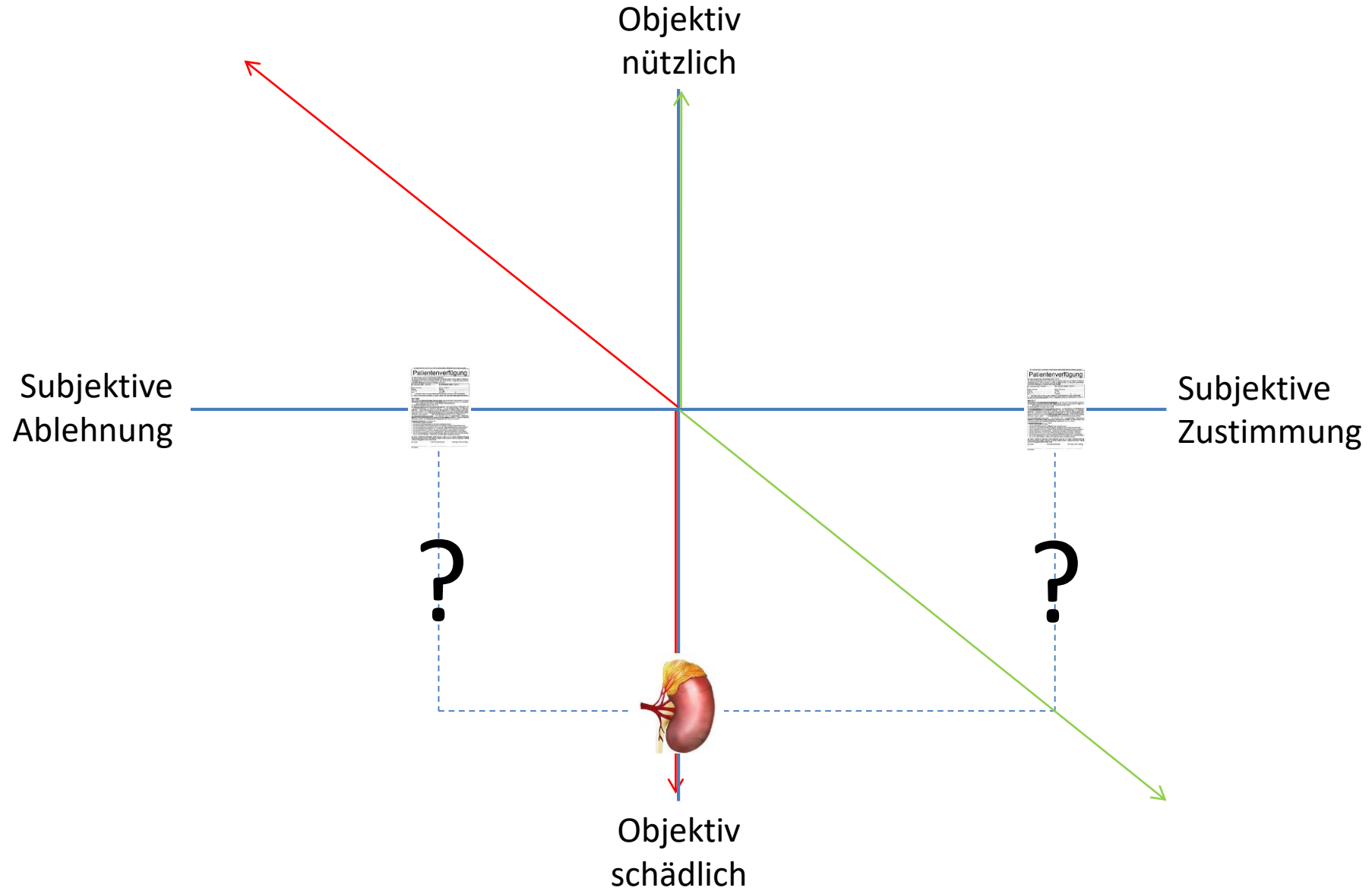
Nierenspende



Jerry Strunk (27)
Geistig schwer behindert



Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1. Bluttransfusion			
2. Bluttransfusion Zeuge Jehowa			
3. Fahrradleihe			
4. Nierenspende an Bruder			





Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<p>Verfügbungsbefugnis</p> <ul style="list-style-type: none">- Individualrechtsgut- Schranke: Leben/sKV <p>Vertreter</p> <ul style="list-style-type: none">- Zuständigkeit- Entscheidungszwang- Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) <p>Vertretener</p> <ul style="list-style-type: none">- Urteilsunfähig- Mutm. im Sinne- Im obj. Interesse	<ul style="list-style-type: none">• Wissen• Willen <ul style="list-style-type: none">– Kenntnis der Vertretereinwilligung– Wille, im Sinne des Betroffenen zu handeln	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Fall II

Beschneidung ein 4-jährigen Knaben

Landgericht Köln

Urteil vom 7. Mai 2012 (151 NS 169/11)



Beschneidung von Knaben

- Beschneidung von 4-Jährigem durch Arzt.
- Auf Wunsch der Eltern (Muslime) aus religiösen Gründen
- Keine medizinische Indikation
- Kein Behandlungsfehler
- 2 Tage später: Notfallmässige Behandlung von Nachblutungen



Beschneidung von Knaben

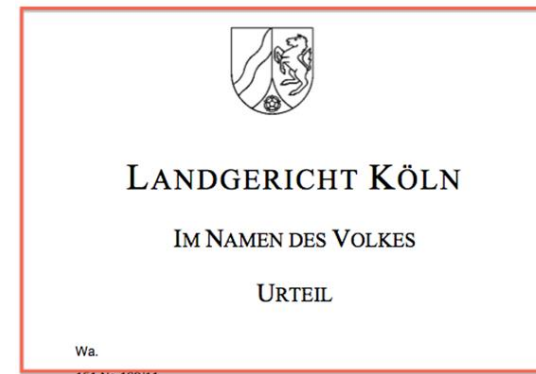
- Judentum: Brit Mila (Gen 17, 10-14): „Alle männlichen Kinder bei euch müssen, sobald sie acht Tage alt sind, beschnitten werden.“
- Islam: Koran 3:95 und Aussage Mohammeds in einem Hadith





Beschneidung von Knaben

- Landgericht Köln Urteil vom 7. Mai 2012
- Beschneidung als KV
- Keine Rechtfertigung
- Verbotssirrtum Arzt



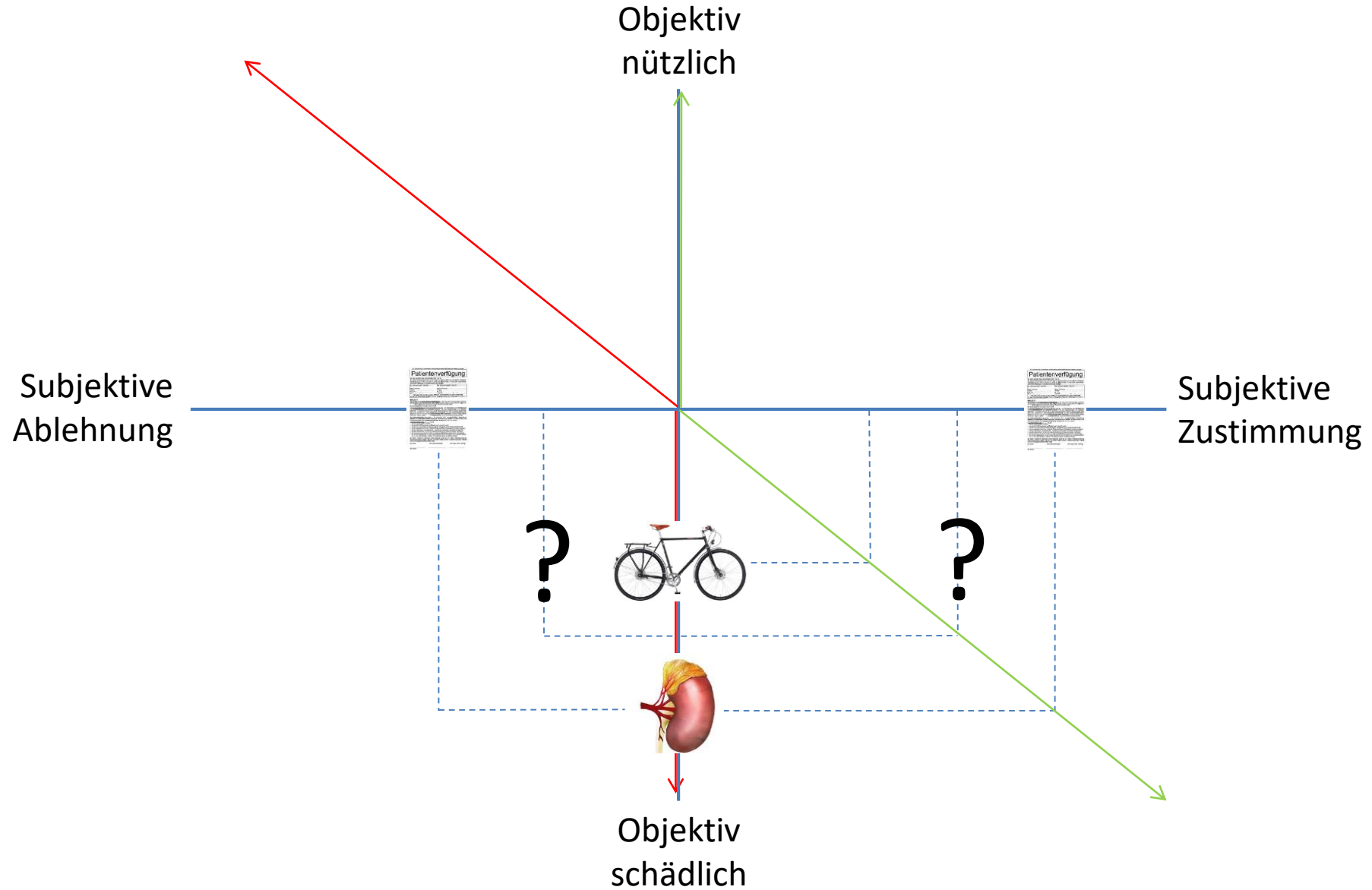


Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<p>Verfügungsbefugnis</p> <ul style="list-style-type: none">- Individualrechtsgut- Schranke: Leben/sKV <p>Vertreter</p> <ul style="list-style-type: none">- Zuständigkeit- Entscheidungszwang- Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) <p>Vertretener</p> <ul style="list-style-type: none">- Urteilsunfähig- Mutm. im Sinne- Im obj. Interesse	<ul style="list-style-type: none">• Wissen• Willen <ul style="list-style-type: none">- Wissen um Urteilsunf.- Willentliche Einwilligung im Sinne/Interesse	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1. Bluttransfusion			
2. Bluttransfusion Zeuge Jehowa			
3. Fahrradleihe			
4. Beschneidung Knaben			





Beschneidung von Knaben

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Objektive Zurechnung (Erlaubtes Risiko,
Sozialadäquanz, Risikoverminderung)

Rechtswidrigkeit:

Stellvertretende Einwilligung

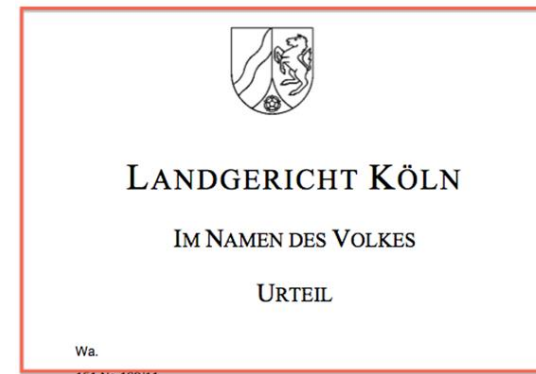
(Schranke: Kindeswohl, Notwendigkeit)

Wahrung berechtigter Interessen

Schuld: Verbotsirrtum

Strafbarkeitsbedingung Strafantrag

Prozessuales Opportunität





§ 1631d – Bürgerliches Gesetzbuch/D

Beschneidung des männlichen Kindes
¹Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll...



Vorschrift eingefügt durch das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2749), in Kraft getreten am 28.12.2012



Beschneidung von Knaben

«Die Kommission hat zudem die Frage erörtert, ob mit der neuen Strafbestimmung auch die Verstümmelung der männlichen Genitalien, namentlich auch die in der jüdischen und muslimischen Tradition praktizierte Beschneidung von männlichen Neugeborenen bzw. Kleinkindern, erfasst werden sollte. Die Kommission will Art. 124 StGB nicht auf die Beschneidung der männlichen Genitalien ausdehnen, da sie diese grundsätzlich nicht als problematisch erachtet...»



Parlamentarische Kommission für Rechtsfragen BBl
2010 5651 ff.



Beschneidung von Knaben

Dokument	forumpoenale 2/2012 S. 95
Autor	Beatrice Giger
Titel	Zirkumzision - ein gesellschaftliches und strafrechtliches Tabu
Publikation	Forumpoenale
Herausgeber	Stämpfli Verlag AG
ISSN	1662-5536
Verlag	Stämpfli Verlag AG, Bern

forumpoenale 2/2012 S. 95

Beatrice Giger, lic.iur. MAS Forensics, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft St.Gallen, Untersuchungsamt Uznach

Zirkumzision - ein gesellschaftliches und strafrechtliches Tabu

I. Einleitung

Am 30.9.2011 haben National- und Ständerat mit Art. 124 E-StGB einem eigenen Straftatbestand für die weibliche Genitalverstümmelung zugestimmt. In dessen Abs. 1 wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, "[w]er die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer

Wolfgang Wohlers

Prof. Dr. iur., Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht
an der Universität Zürich

Gunhild Godenzi

LL.M., Oberassistentin im Fachbereich Strafrecht und Strafrecht
an der Universität Zürich

Die Knabenbeschneidung – ein Problem des Strafrechts?





Zusammenfassung

Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranke: Leben/sKV Vertreter - Zuständigkeit - Entscheidungszwang - Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) Vertretener - Urteilsunfähig - Mutm. im Sinne - Im obj. Interesse	- Kenntnis der Vertretereinwilligung - Wille, im Sinne des Betroffenen zu handeln	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Universität
Zürich^{UZH}

Gesetzlich erlaubte Handlungen



Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer

Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer



Überwiegende Interessen

Schutzprinzip

Autonomieprinzip

Einheit der Rechtsordnung



Gesetzlich erlaubte Handlungen

Art. 14

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.





Gesetzlich erlaubte Handlungen

Art. 14

Wer handelt, wie es das **Gesetz** gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.



§ 1631d – Bürgerliches Gesetzbuch/D

Beschneidung des männlichen Kindes
¹Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll...



Vorschrift eingefügt durch das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2749), in Kraft getreten am 28.12.2012



Gesetzlich erlaubte Handlungen

Art. 14

Wer handelt, wie es das **Gesetz** gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.

The logo for the Swiss Criminal Procedure Code (StPO) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StPO' in a large, bold, black serif font. Below 'StPO', the words 'Strafprozessordnung' are written in a smaller, black, sans-serif font.

StPO
Strafprozessordnung



Gesetzlich erlaubte Handlungen

- Greenpeace Aktivisten begehen Hausfriedensbruch (StGB 186)
- Festnahme (StGB 183) durch private Stadion-Stewards
- Verhaftung (StGB 183) durch Polizei



1. Oktober 2013, St. Jakob Park Basel;
FC Basel – Schalke 04



Gesetzlich erlaubte Handlungen

- Greenpeace Aktivisten begehen Hausfriedensbruch (StGB 186)
- Festnahme (StGB 183) durch private Stadion-Stewards
- Verhaftung (StGB 183) durch Polizei

Wahrung berechtigter Interessen?
Nein, mangels Subsidiarität



1. Oktober 2013, St. Jakob Park Basel;
FC Basel – Schalke 04



Gesetzlich erlaubte Handlungen

Art. 14

Wer handelt, wie es das **Gesetz** gebietet oder **erlaubt**, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.

StPO
Strafprozessordnung



Gesetzlich erlaubte Handlungen

- Greenpeace Aktivisten begehen Hausfriedensbruch (StGB 186)
- Festnahme (StGB 183) durch private Stadion-Stewards
- Verhaftung (StGB 183) durch Polizei



StGB 14 «Gesetz **erlaubt**»

StPO 218 «sind Private **berechtigt**, eine Person festzunehmen, wenn... auf frischer Tat ertappt»



Gesetzlich erlaubte Handlungen

Art. 14

Wer handelt, wie es das **Gesetz gebietet** oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.

The logo for the Swiss Code of Criminal Procedure (StPO) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StPO' in a large, bold, black serif font. Below 'StPO', the words 'Strafprozessordnung' are written in a smaller, black, sans-serif font.

StPO
Strafprozessordnung

Gesetzlich erlaubte Handlungen

- Greenpeace Aktivisten begehen Hausfriedensbruch (StGB 186)
- Festnahme (StGB 183) durch private Stadion-Stewards
- Verhaftung (StGB 183) durch Polizei



StGB 14 «Gesetz **gebietet**»

StPO 217 «Polizei ist **verpflichtet**, eine Person festzunehmen, die sie unmittelbar nach der Tat angetroffen hat»



Universität
Zürich ^{UZH}

Irrtümer



Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer



Tornado/Windhose

- Ein amerikanischer Tourist hält eine (objektiv harmlose) Windhose für einen Tornado.
- Um sich in Sicherheit zu bringen, dringt er in den Keller eines Hauses ein.



Windhose, Zürichsee



Universität
Zürich ^{UZH}

Putativnotstand



Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

1 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

2 Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.





Sachverhaltsirrtum

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter ✓• Tatobjekt ≠• Tathandlung ✓• Taterfolg ✓• Kausal./Zurechnung ✓	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Wissen ✓• Willen ✓	Unrecht
Rechtswidrigkeit	• Bedrohungslage	• Abwehrwille	
Schuld	• Schuldfähigkeit		Vorwerfbarkeit
	• Unrechtsbewusstsein		
	• Zumutbarkeit		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			Strafnotwendigkeit



Irrtum

Sachverhaltsirrtum

Irrtum über ein objektives Tatbestandsmerkmal

Erlaubnistatbestandsirrtum

Irrige Annahme einer rechtfertigenden Sachlage




BGE 129 IV 6

«Ein Fall von ... Putativnotstand ist gegeben, wenn der Täter einem Sachverhaltsirrtum ... unterliegt, indem er irrtümlich annimmt, es ... drohe eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefahr»



Putativnotstand

<p>Tatbestand (Art. 144/186)</p>	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> – Täter – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung 	<p>Subjektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsatz – Wissen – Willen 	
<p>Rechtswidrigkeit</p>	<p>Notstandslage</p> <ul style="list-style-type: none"> – Individualrechtsgut – Unmittelbare Gefahr <p>Notstandshandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Subsidiarität – Wahrung höherer Interessen 	<p>≠ ←</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis der Notlage ✓ – Bewusstsein Unabwendb. ✓ – Willen zur Wahrung ✓ 	
<p>Schuld</p>			
<p>Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen</p>			



«E venuto quello che ti mette a posto»

- Zulli (1922; Cassano/Kalabrien) war ab 1963 Handlanger bei einer Baufirma in Brugg.
- Sommer 1965: Wiederholter Streit mit andern Kalabriern auf der Baustelle, da Zulli sich als Chef aufspielte.
- Am 14. Juli 1965: Vincenzi wirft Zulli Kessel an den Kopf.



BGE 93 IV 81



«E venuto quello che ti mette a posto»

- Danach wird Zulli zunehmend gemobbt, indem sie ihn mit Drohungen einschüchterten, in seiner Gegenwart Messer schliffen oder ihn mit unheimlichen Geschichten aus der Heimat plagten.



BGE 93 IV 81



«E venuto quello che ti mette a posto»

- Am 21. August 1965 kaufte Zulli sich Brotmesser zur Verteidigung gegen Landsleute aus San Lorenzo.



BGE 93 IV 81



«E venuto quello che ti mette a posto»

- Samstag 28. August: Zulli wollte zum Italienerfest an der Anglikerstrasse/Wohlen.
- In der Kappelstrasse kamen ihm Vincenzi und Armentano entgegen. Armentano zu Zulli: «E venuto quello che ti mette a posto».
- Wortwechsel. Plötzlich zog Zulli das Brotmesser und tötet Vincenzi.



BGE 93 IV 81



Universität
Zürich ^{UZH}

Putativnotwehr



BGE 129 IV 6

«Ein Fall von Putativnotwehr ... ist gegeben, wenn der Täter ... irrtümlich annimmt, es sei ein rechtswidriger Angriff ... gegenwärtig oder unmittelbar bevorstehend...»





Putativnotwehr

Tatbestand (Art. 111 StGB)	Objektiv • Täter • Tatobjekt...	Subjektiv • Wissen • Willen	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage ≠ <ul style="list-style-type: none"> • Angriff • Individualrechtsgut • Gegenwärtig/ unmittelbar drohend • Rechtswidrig • Abwehrhandlung ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Gegen Angreifer ✓ • Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u> ✓ • Proportionalität ✓ 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage ✓ • Verteidigungswille ✓ 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



«E venuto quello che ti mette a posto»

„Der Beschwerdeführer hat schon im kantonalen Verfahren behauptet, er habe sich jedenfalls angegriffen und in unmittelbarer Lebensgefahr geglaubt, weshalb ihm zumindest Putativnotwehr zugebilligt werden müsse. Ob er solcher Meinung gewesen sei, ist nicht Rechts-, sondern Tatfrage ... Das Geschworenengericht hat sie... verneint.“



BGE 93 IV 81



Universität
Zürich ^{UZH}

Zusammenfassung Rechtfertigung

Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer



Überwiegende Interessen

Schutzprinzip

Autonomieprinzip

Einheit der Rechtsordnung



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 15.10.19	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 19.11.19	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 25.11.19	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen